



THEMEN DER WOCHE

Mainz, 23. April 2021

Nr. 17/168

1. **Leasingmöglichkeit von Einsatzfahrzeugen für Feuerwehr und Katastrophenschutz**
2. **Rehabilitationssport und Funktionstraining in Fitnessstudios – Auslegung des § 6 Abs. 3 der CoBeLVO**
3. **EU-Kommission: Treibhausgasausstoß sinkt 2020 um 13 Prozent, Emissionen aus Flugverkehr sogar um 64 Prozent**
4. **Was ist eigentlich...? Der Zwischenausschuss**

1. Leasingmöglichkeit von Einsatzfahrzeugen für Feuerwehr und Katastrophenschutz

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage

- [Drs. 17/14717](#) -

Die Förderung der Anschaffung von Einsatzfahrzeugen von Feuerwehren und Katastrophenschutz unterliege der Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“, erklärt die Landesregierung. Danach könne eine Zuwendung **nur für eine Investition** erfolgen. Leasing stelle nach dem Haushaltsrecht keine Investition dar. Aus diesem Grund sei eine **Förderung von geleasteten Fahrzeugen** durch das Land **nicht** möglich.

Das Land plane nicht, das Leasingverfahren für Einsatzfahrzeuge zu ermöglichen. Sollten die kommunalen Träger zu dem Entschluss kommen, dass über die Mindestausstattung hinaus Einsatzfahrzeuge erforderlich seien, so obliege es ihnen, die entsprechende Finanzierung sicherzustellen.

2. Rehabilitationssport und Funktionstraining in Fitnessstudios – Auslegung des § 6 Abs. 3 der CoBeLVO

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage

- [Drs. 17/14776](#) -

Gemäß § 6 Abs. 3 der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung sind **körpernahe Dienstleistungen aus medizinischen Gründen** zulässig, führt die Landesregierung aus. Dazu zählten auch der Physiotherapie oder dem Rehabilitations- bzw. Funktionstraining ähnliche medizinische Dienstleistungen, wenn sie unter Angabe der Diagnose und Maßnahme **ärztlich verordnet** seien. Dies dürfte bei präventiven Maßnahmen jedoch nicht zutreffen.

Körpernahe Dienstleistungen aus medizinischen Gründen, die mit Angabe der Diagnose und Maßnahme ärztlich

verordnet seien, seien nur als **Einzelangebote** zulässig. Der Rehabilitationssport bilde dazu die einzige Ausnahme, da eine Umsetzung hier nur in Gruppen möglich sei.

Rehabilitationssport könne in jedem geeigneten Raum durch entsprechend ausgebildetes Personal durchgeführt werden, somit auch in den Räumlichkeiten eines Fitnessstudios. **Für den Publikumsverkehr und andere Gruppenangebote seien Fitnessstudios jedoch geschlossen.** Öffnungsperspektiven für die Fitnessbranche hingen entscheidend von den Infektionszahlen und dem weiteren Verlauf der Impfungen sowie der Umsetzung der Teststrategie ab.

3. EU-Kommission: Treibhausgasausstoß sinkt 2020 um 13 Prozent, Emissionen aus Flugverkehr sogar um 64 Prozent

[Pressemitteilung vom 16.04.2021](#)

Die Treibhausgasemissionen von Betreibern, die unter das EU-Emissionshandelssystem fallen, gingen 2020 gegenüber 2019 um 13,3 Prozent zurück, die Luftverkehrsemissionen um 64,1 Prozent. Der Elektrizitätssektor verzeichnete einen Rückgang der Emissionen um 14,9 Prozent. Die Reduzierung sei unter anderem auf die **COVID-19-Pandemie** zurückzuführen, so die EU-Kommission.

Das **Emissionshandelssystem** (EHS) ist der Eckpfeiler der EU-Klimapolitik. Es deckt die Emissionen von mehr als 10.000 Kraftwerken, Industrieanlagen sowie von Fluggesellschaften ab. Zusammen verursachen diese rund 45 Prozent der Treibhausgasemissionen der EU.

4. Was ist eigentlich...? Der Zwischenausschuss

[Artikel 92 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz](#)
[§ 87 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz](#)

Der Landtag Rheinland-Pfalz wird auf fünf Jahre gewählt. Seine Wahlperiode beginnt mit seinem Zusammentritt und endet mit dem Zusammentritt des nächsten Landtags. Am 14. März 2021 wurde in Rheinland-Pfalz der neue Landtag für die 18. Legislaturperiode gewählt. Dieser wird sich am 18. Mai 2021 konstituieren. Bis dahin bleibt der Landtag in seiner aktuellen Zusammensetzung bestehen und ist weiterhin arbeits- und handlungsfähig. **Die Wahlperioden gehen also nahtlos ineinander über.**

Der Zwischenausschuss tritt in einer parlamentslosen Zeit an die Stelle des Parlaments. Ihm kann daher nur bei einer **Auflösung des Landtags** Bedeutung zukommen. Seine Befugnisse sind auf die **Kontrolle und Überwachung der Landesregierung** beschränkt, eigene Gesetzgebungsbefugnisse stehen ihm nicht zu.

Der Zwischenausschuss setzt sich aus dem **Vorstand** (Präsident und Vizepräsidenten) und **17 weiteren Mitgliedern** zusammen. Die weiteren Mitglieder verteilen sich auf die Fraktionen nach einem speziellen Berechnungsverfahren. Jede Fraktion stellt mindestens ein weiteres Mitglied. Die Mitglieder des Ältestenrats sind sogenannte geborene Mitglieder des Zwischenausschusses.

Die Tätigkeit des Zwischenausschusses **endet mit dem Zusammentreten des neuen Landtags**.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.landtag.rlp.de/de/parlament/ausschuesse-und-gremien/weitere-gremien/zwischenausschuss/>